

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle WCI Bestellungen. Inhalt und Umfang der Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen ergeben sich ausschließlich aus den schriftlichen bzw. per Datenabrufverfahren erteilten Bestellungen. Widersprechende Auftragsbestätigungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.2 Bestellungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu bestätigen. Nicht rechtzeitig bestätigte Bestellungen können jederzeit widerrufen werden.
- 1.3 Bei jeder Lieferung, mindestens einmal jährlich zum Ende eines Kalenderjahres, muss der Verkäufer WCI eine Lieferanten-Erklärung über den Warenursprung gemäß EG-Verordnung 1207/2001 abgeben.

2. Preise

- 2.1 Alle Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, „geliefert verzollt“ in der angegebenen WCI Niederlassung („DDP“ gemäß Incoterms 2000). Preiserhöhungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch WCI wirksam.
- 2.2 Der Verkäufer hat alle von ihm verwendeten Verpackungen zurückzunehmen. Er hat die Kosten für Verpackungsmaterial und dessen Rücknahme zu tragen.

3. Unterlagen des Verkäufers

Der Verkäufer stellt bei Lieferung kostenlos Anleitungen und Zeichnungen zur Verfügung, die genügend Einzelangaben enthalten, um Aufstellung, Fundamentierung, Inbetriebnahme und Benutzung der gelieferten Ware sowie deren Instandhaltung zu ermöglichen. Diese Anleitungen und Zeichnungen werden Eigentum von WCI.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Der Verkäufer ist zur Einhaltung der auf den Bestellungen bzw. Lieferplänen angegebenen Lieferzeiten und Lieferterminen verpflichtet. Wenn er annehmen muss, dass ihm die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise nicht möglich sein wird, hat er dies WCI unter Angabe der Gründe unverzüglich mündlich und in der Folge auf jeden Fall schriftlich mitzuteilen und die Entscheidung von WCI über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. WCI ist in diesem Fall berechtigt, ohne Schadensersatzleistung vom Vertrag zurückzutreten. Unterlässt der Verkäufer die rechtzeitige Anzeige, kann er sich auf ein Leistungshindernis nicht berufen, auch wenn er es nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.2 Im Fall des Lieferverzugs ist WCI berechtigt, einen Verzugschaden in Höhe von 1 % des Vertragspreises pro angefangener Woche des Verzuges zu berechnen, höchstens jedoch 10 % des Vertragspreises. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass WCI kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. WCI behält sich vor, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, wenn und soweit dieser unbestritten oder nachgewiesen ist.
- 4.3 Teillieferungen/Teilleistungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung von WCI zulässig.

5. Versandpapiere Gefahrübergang; Versendung

- 5.1 Jeder Sendung muss leicht auffindbar der Lieferschein (2-fach) und die Versandanzeige beiliegen. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, WCI die bestellte Ware/Leistung unverzüglich, spätestens zum vereinbarten Liefertermin zu übergeben. Die Lieferung/Leistung hat mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung frei Haus zu erfolgen.
- 5.3 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware geht erst mit der Übergabe auf WCI über. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die bestellte Ware auf Wunsch von WCI an einen anderen als den vereinbarten Lieferungs-/Leistungsort versendet und einem Spediteur oder Frachtführer übergibt.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Rechnungen und Lieferscheinen die korrekte Bestellnummer von WCI anzugeben.
- 5.5 Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.6 Bei Anlieferung sind die Öffnungszeiten der WCI Warenannahme zu beachten.

6. Sachmängelhaftung Beschaffenheit der Ware, Garantie, Verjährung

- 6.1 Die vom Lieferanten gelieferte Ware hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Sämtliche aktuellen Normen, Richtlinien und Vorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften usw. sind einzuhalten.
- 6.2 Die Haftung des Lieferanten für Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Lieferungen/Leistungen wird durch die Anerkennung, Zustimmung und nach Genehmigung der Ausführungspläne von WCI nicht eingeschränkt.
- 6.3 Der Verkäufer übernimmt Gewähr für die Mangelfreiheit der gelieferten Ware. Seine Wareneingangskontrolle ist so zu gestalten, dass WCI die Ware lediglich auf offene Mängel, Transportschäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge zu untersuchen und diese unverzüglich zu rügen hat. Die Annahme durch WCI erfolgt stets unter Vorbehalt aller Sachmängelhaftungsansprüche.
- 6.4 Eine Wareneingangskontrolle findet durch WCI nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identitäten und Menge statt. Solche Mängel wird WCI unverzüglich rügen. Im Weiteren rügt WCI Mängel, sobald sie nachdem die Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
 - 6.1 Wenn WCI vor oder bei dem Einbau einen Mangel an der Ware entdeckt, kann er Nacherfüllung verlangen. Bei Gefährdung der Produktion ist WCI selbst oder durch einen Dritten zur sofortigen Nachbesserung auf Kosten des Verkäufers berechtigt.
 - 6.2 Die Sachmängelhaftung des Verkäufers für die Waren endet 24 Monate nach Ablieferung der Produkte, in die die Waren eingebaut wurden, beim Endkunden, spätestens 36 Monate nach Lieferung an WCI. Das Recht, Zahlungsansprüche aus diesem § 6 geltend zu machen, verjährt 12 Monate später. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Bedingungen abweichende Regelungen getroffen werden.
 - 6.3 Tritt nach Einbau der Waren und Auslieferung des WCI Endproduktes an den Endkunden ein Mangel auf, so wird WCI durch seinen Vertragshändler die Sachmängelarbeiten auf Kosten des Verkäufers ausführen. Der Verkäufer vergütet WCI dafür die Teilkosten zum Erstausrüsterpreis plus 10 % und die Arbeitszeit für den Ein- und Ausbau zum WCI-Gewährleistungsstundensatz sowie sonstige notwendige Aufwendungen.
 - 6.4 Tritt ein Mangel an den vom Verkäufer gelieferten Waren mehrfach auf, sodass dies ein ernsthaftes und weitreichendes Problem mit negativen Folgen für die Vermarktung des WCI Endproduktes darstellt, oder besteht ein Sicherheitsrisiko, so kann ein flächendeckender Austausch der Waren unabhängig von konkreten Gewährleistungsfällen eine angemessene Maßnahme sein. In diesen Fällen ist WCI berechtigt, alle Kosten und Auslagen, die als eine direkte Folge dieser Abhilfemaßnahmen zu sehen sind, dem Verkäufer entsprechend seinem Verursachungsanteil in Rechnung zu stellen.
 - 6.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mangelbeseitigung durch Nachbesserung, Nachlieferung oder Austausch einzeln identifizierbarer Teile und Komponenten nach, beginnt die Verjährungsfrist in Ansehung der nachgebesserten, nachgelieferten oder ausgetauschten Teile erneut zu laufen.
 - 6.6 Handelt es sich bei der gelieferten Ware um einen Prototypen, für dessen Eigenschaften und Haltbarkeit der Lieferant nicht einstehen will, so hat der Lieferant WCI hierauf sowie auf alle möglicherweise auftretenden Mängel und Fehlerquellen vor Zusendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung auf einem gesonderten Schriftstück hinzuweisen. Eine eingeschränkte Haftung des Lieferanten kommt nur mit schriftlicher Zustimmung von WCI und nur für diejenigen Mängel und Fehlerquellen in Betracht, auf die der Lieferant hingewiesen hat.

7. Qualitätssicherung

Der Verkäufer stimmt zu, die Vorgaben des "World Class Supplier Quality Manual" www.worldclassind.com/QualityManual.pdf einzuhalten. Der Verkäufer garantiert ebenfalls, dass seine Waren frei von fehlerhaften Teilen sind, (<http://www.worldclassind.com/RestrictedMaterials.pdf>) dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltbestimmungen einhalten.

8. Produkthaftung, Schutzrechtsverletzung

Der Verkäufer verpflichtet sich, WCI von Produkthaftungsansprüchen und möglichen, durch Verletzung von Schutzrechten Dritter herrührenden Ansprüchen freizustellen und WCI den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nur, soweit der Verkäufer für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

9. Eigentumsvorbehalt; Beistellung von Teilen durch WCI

- 9.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch WCI auf WCI über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 9.2 Mit Überlassung der Ware an WCI ist WCI hierüber verfügungsbefugt.
- 9.3 Sofern WCI dem Lieferanten ihrerseits Teile liefert bzw. beistellt, gelten insoweit die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von WCI. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von WCI in ihrer derzeit gültigen Fassung wurden dem Lieferanten ausgehändigt und sind diesem bekannt.

10. Weitere Bestimmungen

- 10.1 Die Abtretung von Ansprüchen gegen WCI ist ohne schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Weitergabe von Bestellungen und Aufträgen.
- 10.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen unberührt.
- 10.3 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist die bestellende WCI Niederlassung, sofern nichts anderes angegeben ist.

11. Geheimhaltung, Rückgabe von Dokumenten

- 11.1 Alle Dokumente und Unterlagen, die dem Lieferanten von WCI zur Verfügung gestellt wurden, sind Eigentum von WCI und dürfen Dritten vorbehaltlich der ausdrücklichen Erlaubnis von WCI nicht zugänglich gemacht werden.
- 11.2 Bei Beendigung des Auftrags sind alle Dokumente und Unterlagen kostenfrei an WCI zurückzusenden.
- 11.3 Nach den Angaben, Zeichnungen und Modellen von WCI angefertigte Waren dürfen Dritten ohne schriftliches Einverständnis von WCI nicht überlassen werden. Soweit das Einverständnis von WCI zur Überlassung an Dritte vorliegt, sind dem Dritten die Verpflichtungen gemäß Ziff. 11.1 und 11.2 vom Lieferanten aufzuerlegen.
- 11.4 Das Know-how und die sonstigen geschäftlichen oder betrieblichen Geheimnisse von WCI, von denen der Lieferant während der Auftragsausführung Kenntnis erlangt, sind vom Lieferanten geheim zu halten und dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden.
- 11.5 Die den Lieferanten gemäß Ziff. 11.1 bis 11.4 treffenden Verpflichtungen gelten auch nach Abwicklung eines Vertrags. WCI verpflichtet sich ihrerseits hinsichtlich aller Geschäftsunterlagen und Betriebsgeheimnisse des Lieferanten zur Beachtung der Regelungen gemäß Ziff. 11.1 bis 11.4.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kaiserslautern. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Schriftform, salvatorische Klausel

- 13.1 Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden; E-Mails genügen diesem Schriftformerfordernis nicht. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Zentrale von WCI schriftlich bestätigt werden.
- 13.2 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; dies gilt auch, wenn der Vertrag lückenhaft sein sollte.
- 13.3 An die Stelle einer ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem Willen der Parteien oder dem, was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Lücke erkannt hätten, am nächsten kommt.

WCI Europa GmbH, Januar 2015